

WPS 100
Väteraufbruch für Kinder e. V.

Berlin, 3. Juli 2017

Frage 1:

Setzt Ihre Partei sich dafür ein, die gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt (bzw. Vaterschaftsfeststellung) als Regelfall gesetzlich festzuschreiben?

Antwort:

Mit dem am 19. Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde den veränderten Formen des familiären Zusammenlebens Rechnung getragen.

Die Neuregelung in den §§ 1626a BGB und § 155a Familienverfahrensgesetz (FamFG) erleichtert unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder. Während sie vorher keine Möglichkeit hatten, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen, können sie die Mitsorge nunmehr auch dann erhalten, wenn die Mutter dem nicht zustimmt. Es gilt das Leitbild, dass grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam tragen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Im Einzelfall kann das Sorgerecht – ebenso ohne Zustimmung der Mutter – auch allein auf den Vater übertragen werden, wenn eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes entspricht.

Entscheidend ist, dass das Wohl des Kindes im Zentrum der Entscheidung steht und einer Sorgerechtsfestlegung eine Einzelfallentscheidung zugrunde gelegt werden muss, bei der alle Umstände individuell abgewogen werden. Die bestehende Rechtslage trägt diesem Umstand Rechnung, so dass aus Sicht der SPD kein Anlass für eine Gesetzesänderung besteht.

Frage 2:

Unterstützt Ihre Partei die Einführung einer 4-wöchigen Familienfindungsphase, in der ab Geburt Mutter und Vater sich gemeinsam auf das neue Familienleben einstellen können („Mutterschaftsurlaub“ auch für Väter) und den Kündigungsschutz des Mutterschaftsgesetzes auch auf Väter auszuweiten, um die Familie insgesamt zu schützen?

Antwort:

Ziel des Mutterschutzrechts ist es, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten. Es soll verhindern, dass Frauen durch Schwangerschaft und Stillzeit Nachteile im Berufsleben erleiden. Damit werden die Chancen der Frauen verbessert und ihre Rechte gestärkt, dem Beruf während Schwangerschaft und Stillzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der ihres Kindes weiter nachzugehen. Da der Mutterschutz auf den gesundheitlichen Schutz der schwangeren Frau abzielt, kann dieser nicht auf den werdenden Vater ausgeweitet werden.

Darüber hinaus haben Väter im Rahmen des Elterngeldgesetzes die Möglichkeit, unmittelbar nach der Geburt Elternzeit zu nehmen und sich gemeinsam mit der Mutter auf das neue Familienleben einzustellen.

Frage 3:

Befürworten Sie eine Ausweitung der „Vätermonate“ beim ElterngeldPlus, um die Bindung der Kinder auch an den Vater zu stärken und einseitige kindbedingte Erwerbsausfälle von Müttern zu reduzieren?

Antwort:

Wir wollen, dass Familie und Beruf als doppeltes Glück empfunden wird. Viele Eltern wünschen sich, ihre Arbeit und die Kindererziehung partnerschaftlich aufteilen zu können. Bislang heißt das allerdings, finanzielle und berufliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Das wollen wir ändern. Wir unterstützen Eltern: mit der Einführung der Familienarbeitszeit und des Familiengeldes.

Noch ist es so, dass viele junge Väter nach kurzer Elternzeit voll in ihre Jobs zurückkehren. Obwohl die meisten gern etwas weniger arbeiten würden als vorher, um mehr Zeit mit der Familie zu haben. Mütter steigen hingegen oft nach einem Jahr Elternzeit in Teilzeit wieder ein, obwohl sie gern etwas mehr arbeiten würden. Das verhindert nicht nur eine partnerschaftliche Aufteilung der Arbeit und Kindererziehung, sondern hat für Frauen negative Folgen: geringeres Einkommen, schlechtere Aufstiegschancen und später eine geringere Rente.

Als weiteren Schritt neben dem Elterngeld haben wir das ElterngeldPlus eingeführt, das es Eltern kleiner Kinder leichter macht, Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander zu verbinden. In einem nächsten Schritt werden wir eine Familienarbeitszeit einführen. Wenn beide Eltern ihre Arbeitszeit partnerschaftlich aufteilen, erhalten sie das Familiengeld. Es beträgt jeweils 150 Euro monatlich für beide Eltern, wenn sie jeweils 75 Prozent bis 90 Prozent der jeweiligen regulären Vollzeit arbeiten (das entspricht je nach betrieblicher bzw. tarifvertraglich geltender Vollzeit 26 bis 36 Wochenstunden). Und es wird bis zu 24 Monate gezahlt. Gerade Familien mit kleinen Einkommen sollen sich eine gerechte Aufteilung von Familie und Beruf leisten können. Natürlich werden auch Allein- oder getrennt Erziehende sowie Regenbogenfamilien das Familiengeld erhalten.

Wir werden die Gewerkschaften dabei unterstützen, diese Regelungen tarifvertraglich zu begleiten.

Frage 4:

Wie steht Ihre Partei zur ersatzlosen Streichung des §1671 BGB?

Antwort:

Gemäß § 1671 BGB ist die elterliche Sorge einem Elternteil allein zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl am besten dient. Die sogenannte "große Kindeswohlprüfung" in § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB erfordert zwei Prüfschritte: Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge muss im Interesse des Kindes sein. Die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den antragstellenden Elternteil muss sich als die dem Kindeswohl am besten entsprechende Entscheidung darstellen.

Zum Kindeswohl gehört auch der Schutz des Kindes vor eigenmächtigem Handeln eines Elternteils. Kinder sind selbst Grundrechtsträger und haben ihre eigene Menschenwürde und ihr eigenes Recht auf Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG. Hinzu kommt der auf Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gegründete grundrechtsunmittelbare Anspruch des Kindes auf beide Elternteile auf Pflege und Erziehung. Dem stehen jeweils Vater und Mutter als Grundrechtsträger gegenüber, die sich gleichermaßen auf ihr Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG berufen können. Darüber, wie Elternrechte und -pflichten zwischen den

Eltern in einem Konfliktfall zu verteilen sind, sagt Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zwar nichts aus. Können sich Eltern jedoch nicht einigen, muss der Staat aufgrund seines aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG resultierenden Wächteramtes für eine Regelung sorgen, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Dem ist der Gesetzgeber mit § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB nachgekommen. Die SPD sieht derzeit keinen Änderungsbedarf an dieser ausgewogenen Regelung.

Frage 5:

Welche Maßnahmen halten Sie gesetzgeberisch für geeignet, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern nach einer Trennung besser als bisher zu schützen? Wie stehen Sie ggf. zu einer Aufnahme des Tatbestandes der Umgangsbe- und verhinderung ins Strafrecht?

Antwort:

An oberster Stelle muss für richterliche Entscheidungen immer das Kindeswohl stehen. Wir wollen es Eltern erleichtern, sich auch nach einer Trennung oder Scheidung gemeinsam um ihre Kinder zu kümmern. Die Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder, wenn diese in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden, wollen wir im Familienrecht bessern verankern. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich in ihrem Positionspapier „Wechselmodell“ dafür ausgesprochen, eine gesetzliche Klarstellung zu schaffen, die den Gerichten die Möglichkeit gibt, das Wechselmodell mit den Eltern zu vereinbaren oder anzuordnen – gestützt durch den entsprechenden BGH-Beschluss.

Das Familienrecht hält ausreichende Sanktionsmöglichkeiten für die Behinderung oder Verhinderung des Umgangs bereit. Das Strafrecht muss Ultima Ratio bleiben. Daher planen wir keinen Tatbestand der Umgangsbe- und verhinderung ins Strafrecht.

Frage 6:

Setzt sich Ihre Partei dafür ein, das Prinzip der gemeinsamen Elternverantwortung auch nach einer Trennung fortzuschreiben, d.h. das Prinzip der Doppelresidenz als gesellschaftliches Leitbild ins Deutsche Recht zu übernehmen?

Frage 7:

Setzt Ihre Partei sich für die vorbehaltlose Umsetzung der Resolution in Deutschland ein? (wenn nein, dann bitte die Gründe mit angeben) Welche Schritte wollen Sie dazu unternehmen?

Frage 11:

Welches konkrete Konzept verfolgt ihre Partei, um ein zeitgemäßes Unterhaltsrecht zu schaffen, welches die Erziehungs- und Betreuungsleistungen beider Eltern berücksichtigt?

Frage 17:

Plant Ihre Partei weitere Maßnahmen, die tatsächliche Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und die sich aus Art. 6 GG gegenüber dem Kind ergebende Sorgspflicht nach einer Trennung zu stärken, damit nicht ein Elternteil allein die Verantwortung für die Kinder nach einer Trennung bewältigen muss, und wenn ja welche?

Antwort (zusammengefasst):

Wir brauchen eine Lösung, die Eltern gerecht wird, ihre Kinder auch nach einer Trennung gleichberechtigt zu betreuen und zu erziehen. Die im Oktober 2015 einstimmig beschlossene Resolution der parlamentarischen Versammlung des Europarates, wonach alle Mitgliedstaaten die Doppelresidenz/Wechselmodell als bevorzugtes anzunehmendes Modell im Gesetz verankern sollen, hat die veränderte gesellschaftliche Realität aufgegriffen:

Standardmodell ist nicht mehr die Mutter als betreuender Elternteil und der Vater als unterhaltspflichtiger Alleinverdiener, der seine Kinder nur jedes zweite Wochenende sieht. Denn Frauen wollen ebenfalls einen Beruf ausüben, Männer ihren Kindern ein anwesender Vater sein.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat Anfang März ein Positionspapier zum Wechselmodell/zur Doppelresidenz beschlossen. Darin macht sie deutlich, dass die Öffnung für das Wechselmodell durch gerichtliche Anordnung die logische Konsequenz sozialdemokratischer Familienpolitik ist, denn die gemeinsame elterliche Verantwortung endet nicht mit der Trennung. Allerdings lehnt die SPD-Bundestagsfraktion die Pflicht zur Anordnung eines bestimmten Modells ab, da jede Trennung individuell ist, ebenso wie die Rahmenbedingungen für die Betreuung des Kindes. Selbstverständlich muss das Kindeswohl bei der Abwägung durch die Gerichte immer oberste Priorität haben.

Wir setzen uns für mehr Partnerschaftlichkeit in der Betreuung von Kindern ein. Wir wollen es deshalb Eltern erleichtern, sich auch nach einer Trennung oder Scheidung gemeinsam um ihre Kinder zu kümmern. Die Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder, wenn diese in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden, wollen wir im Familienrecht besser verankern. Mit den Auswirkungen von zeitgemäßen Umgangsregelungen auf die Unterhaltszahlungen setzt sich derzeit eine interne Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums auseinander, die Grundzüge neuer Regelungen erarbeitet.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die künftige Rechtspraxis aufgrund des BGH-Beschlusses und etwaigen rechtlichen Anpassungen im Familienrecht verändern und daraus langfristig ein neues gesellschaftliches Leitbild im Sinne der Doppelresidenz resultieren wird.

Frage 8:

Setzen Sie sich dafür ein, nach einer Trennung neben Alleinerziehenden auch Getrennterziehende als gleichwertige Familienform in allen zukünftigen Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen und Förder- und Unterstützungsangebote den unterschiedlichen Bedarfen beider Gruppen anzupassen?

Antwort:

Wir wollen ein modernes Familienrecht, das die Vielfalt von Familien widerspiegelt: Familien mit verheirateten, unverheirateten oder gleichgeschlechtlichen Paaren; getrennt gemeinsam oder allein Erziehende; Stieffamilien, Regenbogenfamilien, Patchworkfamilien oder Pflegefamilien. Das Wohl der Kinder muss dabei immer im Mittelpunkt stehen.

Wenn Eltern sich trennen, wollen wir es ihnen leichter machen, sich weiterhin gemeinsam um ihre Kinder zu kümmern. Das heißt beispielsweise, dass natürlich auch getrennt Erziehende das Familiengeld im Rahmen unseres Konzeptes einer Familienarbeitszeit erhalten können, wenn sie es entsprechend gemeinsam beantragen.

Auch für Kinder aus Familien, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, wollen wir die Möglichkeit verbessern, mit beiden Eltern Umgang zu haben. Dazu werden wir einen Umgangsmehrbedarf einführen, wenn beide Eltern das Kind betreuen.

Frage 9:

Wie steht Ihre Partei zu einer Förderung von Eltern im Steuerrecht? Das bisherige Ehegattensplitting fördert ausschließlich das Institut der Ehe, nicht jedoch die Elternschaft, welche aus unserer Sicht, unabhängig vom Familienstand, gefördert werden sollte.

Antwort:

Es ist richtig, dass das Ehegattensplitting die Ehe fördert und nicht die Elternschaft. Wir wollen, dass künftig die Kinder im Mittelpunkt stehen.

Wir werden deshalb einen Familientarif mit Kinderbonus einführen. Von dem Kinderbonus des Familientarifs profitieren verheiratete und unverheiratete Eltern mit Kindern, wie auch Alleinerziehende. Jedes Elternteil soll künftig 150 Euro pro Kind von seiner Steuerlast abziehen können. Ein Paar mit drei Kindern kann allein mit dem Kinderbonus 900 Euro im Jahr sparen. Im Familientarif können Ehepartner Einkommensanteile von höchstens 20.000 Euro untereinander übertragen. Dadurch wird auch künftig der sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung ergebende Splittingvorteil gewahrt. Heutige Ehen können zwischen dem bisherigen System des Ehegattensplittings und unserem neuen Familientarif mit Kinderbonus frei wählen. Wir wollen die Steuerlast bei unterschiedlich hohen Einkommen gerecht zwischen den Eheleuten verteilen.

Frage 10:

Wie steht Ihre Partei zur steuerlichen Berücksichtigung des Mehraufwandes (u.a. zwei Haushalte, Wohnung, Betreuung und Versorgung, Logistik) getrennt erziehender Eltern nach einer Trennung?

Antwort:

Derzeit sind keine Veränderungen des geltenden Rechts geplant.

Frage 11:

siehe oben.

Frage 12:

Wie steht Ihre Partei zu Überlegungen, die unzähligen und verwaltungsintensiven Einzelleistungen für Kinder in eine einheitliche Kindergrundsicherung zu integrieren, welche sich an einem einheitlichen Existenzminimum von Kindern orientiert und an der sich die Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beteiligen haben?

Antwort:

Wir wollen die Teilhabechancen von Kindern verbessern – unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern. Gute und bedarfsgerechte Kitas und Ganztagschulen sind dafür die entscheidende Voraussetzung. Gleichzeitig wollen wir ein nach Einkommen und Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld einführen, das Kindergeld und Kinderzuschlag zusammenführt. Mit Blick auf die politisch gewünschten Ziele (Vermeidung von Kinderarmut, Zugang zu Bildung für alle Kinder und gleiche Förderung aller Kinder unabhängig vom Einkommen der Eltern) werden wir das Konzept der Existenzsicherung für Kinder mit den unterschiedlich zusammenwirkenden Instrumenten regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Jedes Kind ist uns gleich viel wert und niemand soll wegen seiner Kinder arm werden.

Frage 13:

Wie steht Ihre Partei zu einer bundesweiten Einführung der „Cochemer Praxis“ als deeskalierenden, interdisziplinären Ansatz zur Unterstützung von sich trennenden Eltern?

Frage 14:

Setzen sie sich für ein flächendeckendes Angebot der Kurse „Kinder im Blick“ (speziell für Trennungseltern) ein und sollten streitende Eltern vor einem familienrechtlichen Verfahren verpflichtet werden, an einem solchen Kurs teilzunehmen?

Frage 15:

Wie steht Ihre Partei zu einer für beide Eltern verpflichtenden Mediation im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung?

Frage 16:

Setzt Ihre Partei sich für eine Stärkung der Unterstützungsangebote für Kinder getrennter Eltern ein (Trennungskindergruppen etc.)?

Antwort (zusammengefasst):

Grundsätzlich entspricht es dem Kindeswohl am besten, wenn die Beziehung zwischen den Eltern nach der Trennung möglichst konfliktfrei verläuft. Steht eine gerichtliche Entscheidung an, ist von unterschiedlichen Vorstellungen zur künftigen Betreuungsaufteilung zwischen den Elternteilen bzw. von einem gewissen Konfliktpotenzial auszugehen. Alle Maßnahmen, die solcherlei Konflikte im Vorfeld auszuräumen helfen oder Trennungskinder unterstützen, sind daher zu begrüßen.

Frage 17:

Siehe oben.

Frage 18:

Setzen Sie sich für eine Langzeitstudie der Folgen familiengerichtlicher Entscheidungen auf die Auswirkungen für die betroffenen Trennungskinder ein?

Frage 19:

Setzen sie sich dafür ein zu erforschen, welche Folgen eine kontradiktorische familienrechtliche Auseinandersetzung auf das zukünftige Familienleben der Trennungsfamilie hat (z.B. Kontaktabbruch; Eltern-Kind-Entfremdung, Erkrankung Betroffener, etc.)? Setzen sie sich dafür ein, bei der zukünftigen Entwicklung des Familienrechtes international gesicherte Forschungsergebnisse (z.B. zur Doppelresidenz in Skandinavien) einzubeziehen?

Antwort (zusammengefasst):

Das Bundesfamilienministerium führt derzeit eine Studie zum Kindeswohl und Umgangsrecht durch. Ziel der Befragung ist es, einen Maßstab für die Gestaltung eines Umgangs, der dem Wohl des Kindes bestmöglich entspricht, zu entwickeln. Mit den Ergebnissen ist voraussichtlich Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

Die Vergabe weiterer Studien ist Aufgabe der nächsten Bundesregierung.

Frage 20:

Inwiefern planen Sie Maßnahmen, die Qualität familiengerichtlicher Entscheidungen zu verbessern und Qualitätsmaßstäbe für Familienrichter/innen; Fachanwält/innen; Gutachter/innen und Verfahrenspfleger/innen festzusetzen?

Antwort:

In der Praxis finden sich eine Vielzahl qualifizierter und sehr engagierter Familienrichter und Familienrichterin. Desgleichen wird teilweise aber auch Personal mit geringen richterlichen Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, in Familiengerichten eingesetzt. Den Familienrichterinnen und -richtern wird gleichwohl die Verantwortung für Entscheidungen in komplexen Kinderschutzverfahren und hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten übertragen.

Im Vordergrund sollte daher die gezielte Zuweisung familienrechtlicher Dezernate an Richterinnen und Richter, die über belegbare Kenntnisse des materiellen Familienrechts und des Familienverfahrensrechts verfügen, stehen. Ebenso sollten Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich vorhanden sein. Zumindest sollte für Familienrichterinnen und -richter eine längere Zeit der Berufserfahrung vorgegeben werden. Angemessene Qualifikationsanforderungen sollten möglichst auch gesetzlich verankert werden. Aufgrund einer von der SPD-Bundestagsfraktion mitgetragenen Entschließung des Bundestags (BT-Drs. 18/9092) zur Einführung angemessener Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Familienrichter hat das Bundesjustizministerium bereits Gespräche mit den Ländern aufgenommen, um einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten.